

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

DSLVB DEUTSCHER SPEDITIONS- UND
LOGISTIKVERBAND E.V.
Weberstrasse 77
53113 Bonn

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

13. Januar 2012

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MinDirig Jörg Kraeusel
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-mail: IVD3@bmf.bund.de

Entwurf eines BMF-Schreibens: Neuregelung der Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen in der UStDV

GZ: IV D 3 – S 7141/11/10003

DOK: 2011/0994306

Sehr geehrter Herr Kraeusel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Erlassregelungen zu den Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen Stellung nehmen zu können.

Wir möchten einleitend erneut betonen, dass die sogenannte „Gelangensbestätigung“ nicht zu der von der Finanzverwaltung beabsichtigten Vereinfachung führt, sondern im Gegenteil einen erheblichen administrativen wie finanziellen Aufwand bedeuten würde, da es sich bei den betroffenen innergemeinschaftlichen Lieferungen um ein Massengeschäft handelt. Insbesondere in Versandungsfällen lässt sich die geplante „Gelangensbestätigung“ nicht mit der üblichen Praxis vereinbaren. Deshalb kann nicht allein auf die „Gelangensbestätigung“ als Belegnachweis abgestellt werden. Vielmehr müssen gleichwertige Alternativnachweise zugelassen werden. Es sollten daher auch die für Exporte in Drittländer unverändert akzeptierten Belege der

Transportunternehmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV als Belegnachweise anerkannt bzw. die „Gelangensbestätigung“ optional ausgestaltet werden. Dazu muss die UStDV entsprechend geändert werden, damit die Regelung auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und dadurch ausreichende Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen gewährleisten kann.

Wir erkennen an, dass sich die Finanzverwaltung im Erlassentwurf bemüht, die durch die UStDV verursachten Praxisprobleme zu entschärfen. Wichtige Forderungen der Wirtschaft, wie die Anerkennung elektronisch übermittelter „Gelangensbestätigungen“ und von Sammelbestätigungen sowie eine zeitliche Übergangsregelung sind bereits berücksichtigt worden. Gleichwohl besteht für die Praxis kurzfristiger Änderungsbedarf, da die in der UStDV vorgesehene Unterschrift des Abnehmers das zentrale Hindernis in der betrieblichen Praxis darstellt.

Es sollte das Interesse Deutschlands als größter Exporteur der EU sein, die Steuerbürokratie für Exporte möglichst gering zu halten. Insbesondere dürfen die Nachweisanforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht schärfer sein als bei Ausfuhrlieferungen. Die praktischen Probleme der „Gelangensbestätigung“ verbunden mit der erheblichen Erhöhung des steuerlichen Risikos für den Lieferer haben bereits einige Unternehmen dazu veranlasst, verstärkt darüber nachzudenken, ihre Produktions- und Vertriebsstätten in das Ausland zu verlegen.

Umso wichtiger ist es, kurzfristig praktikable Regelungen im Erlasswege zu schaffen. In den UStAE müssen klare Regelungen zu alternativen Belegnachweisen aufgenommen werden. Insbesondere müssen Bestätigungen der Transportunternehmen über die erfolgte Zustellung beim Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet als Belegnachweis akzeptiert werden. Damit würden sich zahlreiche Folgeprobleme, etwa im Zusammenhang mit Reihengeschäften oder mit den Anforderungen an die Unterschrift des Abnehmers, wie in der Anlage ausgeführt, in vielen Fällen erübrigen.

In Abhängigkeit von den im Erlasswege gewährten Erleichterungen für die Praxis bedarf es einer ausreichend langen Übergangsfrist, um den Unternehmen die Zeit zu geben, ihre Prozesse gegebenenfalls umzustellen. Angesichts der Vielzahl offener Fragen regen wir an, die bereits gewährte Nichtbeanstandungsregelung kurzfristig noch einmal bis mindestens 30. Juni 2012 zu verlängern. Sollten bei den Unternehmen tatsächlich europaweit vernetzte EDV-Landschaften angepasst werden müssen, dürfte bis zu einem zuverlässigen Betrieb der geänderten Systeme allerdings erheblich mehr Zeit erforderlich sein.

Wichtig ist vor allem, eine klare und eindeutige sowie in der Praxis handhabbare wie rechtssichere Regelung zu schaffen.

Dies als grundsätzliche Anmerkungen vorausgeschickt, möchten wir in der beigefügten Anlage auf Detailfragen des vorgelegten Erlassentwurfs eingehen. Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anmerkungen und Vorschläge aufgegriffen würden, und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung. Das gilt auch für die weitere Entwicklung eines praktikablen Nachweiskonzepts.

Mit freundlichen Grüßen

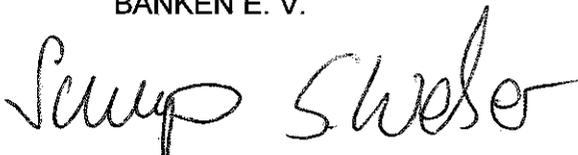
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



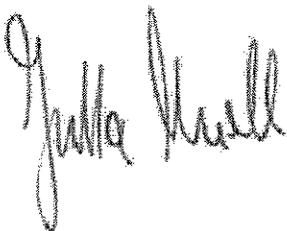
BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.



DSLVD DEUTSCHER SPEDITIONS- UND
LOGISTIKVERBAND E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



Zum Entwurf im Einzelnen:

A.) Ausfuhrlieferungen

Abschnitt 6.5 Abs. 1 UStAE-E – Zulässigkeit von Alternativnachweisen

Satz 6 lässt Ersatzbelege in „besonders begründeten Einzelfällen“ zu. Typische Beispiele solcher Einzelfälle sollten im UStAE dargestellt werden.

Petition

Es sollte folgender Hinweis ergänzt werden: „Zu diesen Einzelfällen gehören u. a. Funktionsstörungen der elektronischen Zollsysteme. Dem user help desk des ZIVIT bekannte Störungen der Datenkommunikation, der mangelhaften Bearbeitung bei einzelnen Abgangs- oder Ausgangszollstellen oder versehentlich nicht an der Abgangs-/Ausgangszollstelle vorgelegte Ausfuhrbegleitdokumente werden berücksichtigt.“

Abschnitt 6.6 Abs. 1 Nr. 1a S. 5 UStAE-E – Archivierung von EDIFACT-Nachrichten

In Beförderungsfällen ist bei Verwendung des Systems ATLAS-Ausfuhr neben dem Ausgangsvermerk/Alternativ-Ausgangsvermerk auch die korrespondierende EDIFACT-Nachricht zu archivieren (Satz 5). Fraglich ist, ob diese doppelte Archivierung notwendig ist, wenn in den ATLAS-Ausfuhrnachweisen ein eindeutiger Bezug auf die Movement Reference Number (MRN) gegeben ist. Mit dieser Bezugsnummer ist es der Finanzverwaltung möglich, einen Abgleich mit der Ausfuhrlieferung und den Nachweisen vorzunehmen.

Petition

Auf die Archivierung der EDIFACT-Nachrichten sollte verzichtet werden.

Abschnitt 6.6 Abs. 1 Nr. 1a S. 7 UStAE-E – 70-Tage-Frist bei Alternativ-

Ausgangsvermerk

Die 70-Tage-Frist resultiert aus der Regelung, dass man in Deutschland bei Binnenzollämtern erst nach 70 Tagen einen Alternativ-Ausgangsvermerk beantragen darf. Es ist letztlich jedoch unerheblich, wann das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) abgestempelt worden ist. Das Datum der Abstempelung ändert nichts an der Aussagekraft des Belegs.

Petitum

Die Formulierung sollte wie folgt lauten: „Ein nachträglich, d. h. nach der Überlassung von einer ausländischen Grenzzollstelle, abgestempeltes ABD ist als Ausfuhrnachweis geeignet; der Zeitpunkt der Abstempelung ist umsatzsteuerrechtlich ohne Bedeutung.“

Abschnitt 6.6 Abs. 2 UStAE-E – Abweichungen Versandverfahren/ATLAS-Ausfuhr

Derzeit fehlt eine Verknüpfung zwischen dem elektronischen Versandverfahren und dem Ausfuhrverfahren.

Bsp.: 1.000 Sendungen werden im Verfahren ATLAS-Ausfuhr bei der Ausfuhrzollstelle (AfZSt) in Deutschland zur Ausfuhr angemeldet. Danach werden sämtliche Sendungen auf einen LKW verladen und im Rahmen eines gemeinsamen Versandverfahrens (d. h. unter Nutzung eines einzelnen T2-Dokuments) in die Schweiz befördert. Das gemeinsame Versandverfahren wird in der Schweiz durch den zugelassenen Empfänger beendet. Die 1.000 Ausfuhrbegleitdokumente werden an der Abgangszollstelle in Deutschland beendet. Dort muss der Zollbeamte die 1.000 Ausfuhrverfahren in Abgleich mit dem T2-Dokument manuell beenden. Allein die aufgrund dieser manuellen Beendigung erstellten Ausgangsvermerke sind im Prinzip als Nachweise im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStDV anzuerkennen.

Aufgrund des manuellen Abgleichs ist dieser Prozess in der Praxis allerdings fehleranfällig. So kommt es z. B. vor, dass Ausfuhrverfahren nicht beendet werden; in diesen Fällen fehlt der Ausgangsvermerk. Auch im Beförderungsfall sollten daher Alternativnachweise möglich sein.

Petitum

Abschnitt 6.6 Abs. 2 sollte nach Satz 6 wie folgt ergänzt werden:

“Die Abgangsstelle schließt die Ausfuhrverfahren durch manuellen Datenabgleich ab. Kommt es bei Abschluss der Ausfuhrverfahren durch die Abgangsstelle zu Abweichungen von Angaben auf den Dokumenten, auf denen die Bestimmungsstelle den Abschluss der Versandverfahren bescheinigt hat, kann der Ausfuhrnachweis durch den Unternehmer mittels aller zur Verfügung stehenden Dokumente (z. B. T2-Dokument, Teilnehmernachricht, Internetversandanmeldung, Kopien der ABD, etc.) geführt werden.“

Bei Unstimmigkeiten im Versandverfahren darf nur das Ausfuhrverfahren nicht elektronisch beendet werden, auf das sich die Unstimmigkeit bezieht. Alle weiteren Ausfuhrverfahren, die

im Versandverfahren aufgeführt sind, müssen durch die Abgangszollstelle gleichwohl unmittelbar erledigt werden.

Abschnitt 6.6 Abs. 6 S. 4 UStAE-E – Amtliche Übersetzung ausländischer Nachweise

Der Entwurf sieht vor, dass Nachweise in ausländischer Sprache grundsätzlich nur mit amtlich anerkannter Übersetzung berücksichtigt werden können. Dies ist zumindest in den Fällen als überzogen anzusehen, wenn sich aus einem englischsprachigen Verzollungsbeleg keine Zweifel ergeben.

Petitum

Nach Satz 4 sollte klargestellt werden, dass Einfuhrverzollungsbelege ohne Übersetzung anerkannt werden können, wenn keine Zweifel hinsichtlich deren Gültigkeit bestehen. Das muss zumindest gelten, wenn sie in englischer Sprache verfasst sind.

Abschnitt 6.7 Abs. 1a UStAE-E – Frachtbrief als Ausfuhrnachweis

Für Sendungen bis zu einem Warenwert von 1.000 EUR kann als Nachweis ein handelsrechtlicher Frachtbrief genutzt werden, der von dem Auftraggeber des Frachtführers unterschrieben sein muss (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a UStDV; siehe auch Abschnitt 6.7 Abs. 1a UStAE).

Satz 6 definiert als Auftraggeber des Frachtführers den handelsrechtlichen Versender. Unklar ist, wer damit gemeint ist. Soll dies der umsatzsteuerliche Ausführer sein? Dieser ist nicht unbedingt mit dem Auftraggeber des Frachtführers identisch (z. B. bei einem vom Exporteur beauftragten Spediteur). Insbesondere der CMR-Frachtbrief bietet für die Unterschrift des Auftraggebers gar kein Feld, wenn der Auftraggeber des Frachtführers ein vom Exporteur beauftragter Spediteur ist. Feld 22 sieht nur die Unterschrift und Stempel des Absenders vor. Ist der Spediteur dann der Absender? Es muss eine Klarstellung erfolgen, welche am Handelsgeschäft beteiligten Personen im (CMR-)Frachtbrief aufgeführt sein müssen.

In der Praxis werden Waren zudem häufig nicht beim Verkäufer selbst abgeholt, sondern z. B. bei Fremdlagern. Diese befinden sich im Regelfall an anderen Orten als die Geschäftsräume des Verkäufers. Der Frachtbrief wird in diesen Fällen in der Praxis nicht vom Verkäufer unterschrieben, sondern von einer hiermit betrauten Person im Fremdlager, die hierzu im Regelfall als vom Verkäufer bevollmächtigt anzusehen ist.

Petitum

Es müssen auch Versendungsbelege ohne Unterschrift des umsatzsteuerlichen Ausführers anerkannt werden, da diese nicht in § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a UStDV gefordert wird, sondern lediglich die des Auftraggebers des Frachtführers.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Möglichkeit der Vertretung klargestellt werden. Abschnitt 6.7 Abs. 1a UStAE-E könnte um folgenden Satz 7 ergänzt werden: „Der Auftraggeber kann hierbei von einem Dritten vertreten werden (z. B. Lagerhalter); es reicht aus, dass die Berechtigung des Dritten, den Frachtbrief zu unterschreiben, glaubhaft gemacht wird (z. B. Vorliegen eines Lagervertrages, Handelsbrauch, etc.).“

Abschnitt 6.7 Abs. 1a UStAE-E – Stellvertretermodell

Beim "Vertretermodell" stellt der Ausführer seine Unterlagen einem Zollbüro/Spediteur zur Verfügung. Das Zollbüro bzw. der Spediteur erstellt daraufhin als zollrechtlicher Vertreter die Ausfuhranmeldung, die er elektronisch unterzeichnet und der Ausfuhrzollstelle übermittelt. Beim Datenübermittlungsdienstleister arbeitet der Ausführer online über eine durch einen Datenübermittlungsdienstleister zur Verfügung gestellte ATLAS-Software. Die elektronische Kommunikation findet ausschließlich durch den Dienstleister (Zollbüro/Spediteur bzw. Datenübermittlungsdienstleister) zwischen dem Dienstleister und der Zollbehörde statt. Dies bewirkt auch, dass die übermittelten EDIFACT-Nachrichten beim Dienstleister und nicht beim Ausführer archiviert werden.

Nach Abschnitt 6.7 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs muss der Ausfuhrnachweis, sofern ATLAS-Ausfuhr genutzt wird, durch den elektronischen Ausgangsvermerk/Alternativ-Ausgangsvermerk erbracht werden. Bei allen anderen Ausfuhranmeldungen nach Abschnitt 6.7 Abs. 1a des Entwurfs muss der Nachweis durch Versendungsbelege oder durch sonstige handelsübliche Belege geführt werden. Ist ein Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter mit der Versendung des Gegenstands beauftragt, soll der Unternehmer in den Fällen des Abs. 1a den Nachweis durch eine Ausfuhrbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster führen. Die vorgeschriebenen Muster passen aber nicht für den Fall, dass die Ausfuhr durch einen Stellvertreter abgewickelt wird.

In Beförderungsfällen ist bei Verwendung des Systems ATLAS-Ausfuhr neben dem Ausgangsvermerk/Alternativ-Ausgangsvermerk auch die korrespondierende EDIFACT-Nachricht zu archivieren (vgl. Abschnitt 6.6 Abs. 1 Nr. 1a S. 5 des Entwurfs).

Im Fall des Stellvertretermodells stellt sich die Frage, ob der Ausführer ebenfalls die EDI-FACT-Nachrichten zu archivieren hat, wenn die Abwicklung mit ATLAS-Ausfuhr durch einen Stellvertreter erfolgt und daher der Ausgangsvermerk archiviert werden muss.

Petiturum

Da nicht alle Unternehmen selbst ATLAS-Ausfuhr anwenden und daher zur Zollanmeldung häufig auf Dienstleister zurückgegriffen wird, sollte von der Finanzverwaltung klargestellt werden, wie in den Vertreterfällen die vorgeschriebenen Muster für die Ausfuhrbescheinigung auszufüllen sind. Sofern im Stellvertretermodell die Ausfuhrbescheinigung des Spediteurs ausreichend ist, sollte auf die zusätzliche Archivierung der EDIFACT-Nachrichten verzichtet werden.

Abschnitt 6.7 Abs. 2a UStAE-E – Alternativnachweis im ATLAS-Verfahren nach § 10 Abs. 3 UStDV

Positiv ist die Klarstellung, dass § 10 Abs. 3 UStDV auch für die Fälle gilt, in denen das Ausfuhrverfahren nach Ablauf von 150 Tagen zollrechtlich für ungültig erklärt worden ist. In diesem praxisrelevanten Fall muss der Ausführer die Möglichkeit haben, auf Alternativnachweise zurückgreifen zu können.

Kritisch sehen wir aber Satz 5, der die Belegtauglichkeit davon abhängig macht, dass die angegebene MRN richtig ist. Die Richtigkeit der MRN kann nicht vom liefernden Unternehmer geprüft werden, wenn ein anderer als der liefernde Unternehmer die Ausfuhr elektronisch anmeldet.

Petiturum

Eine fehlerhafte MRN kann vom Aussteller der Belege korrigiert werden. In den Fällen, in denen ein anderer als der liefernde Unternehmer die Ausfuhr anmeldet, sollte hinsichtlich der Richtigkeit der MRN Vertrauensschutz gewährt werden.

B.) Innergemeinschaftliche Lieferungen

Abschnitt 6a.2 Abs. 8 UStAE-E – Alternativnachweis in Versandungsfällen

Wie im Anschreiben ausgeführt, sehen wir insbesondere in Versandungsfällen erhebliche Schwierigkeiten bei der so genannten „Gelangensbestätigung“. Im Einzelnen möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

I. Unvereinbarkeit der „Gelangensbestätigung“ mit üblichen Abläufen bei Einschaltung von Logistikunternehmen

Die Erstellung von Empfängerbestätigungen und deren Übermittlung vom unterbeauftragten Zusteller an das vom Lieferer beauftragte Transportunternehmen, das diese dann an den Lieferer weiterleitet oder für ihn aufbewahrt, entspricht nicht den Abläufen, die internationalen Transporten heutzutage regelmäßig zu Grunde liegen.

Die Transporte in andere Mitgliedstaaten werden heutzutage üblicherweise nicht mehr durch ein einziges Unternehmen ausgeführt. Die Transporte finden vielmehr häufig in Logistiknetzwerken statt, in denen die Transportgegenstände durch einzelne Transportunternehmen bis zu bestimmten Übergabepunkten befördert werden (Hubs, Terminals, Lager, etc.). Dort werden die Ladungen neu konditioniert und durch andere Unternehmen des Netzwerks zu weiteren Übergabepunkten bis hin zur Auslieferung beim Warenempfänger befördert. An einem Beförderungsvorgang sind daher vielfach neben dem Transportunternehmen, das den Beförderungsauftrag erhält, zwei, drei oder mehr weitere Transportunternehmen als Unterauftragnehmer beteiligt. Die Transportunternehmen können zu einem Konzern gehören oder aber fremde Dritte sein, die sich allein über vertragliche Vereinbarungen zusammenschlossen haben.

Transportunternehmen mit elektronischem track-and-trace

In vielen Fällen wird der Transport der Waren über elektronische Systeme verfolgt („Leitwegverfolgung“ oder „track-and-trace“). Dies bedeutet, dass die einzelnen Sendungen bei Erreichen bestimmter Transportpunkte elektronisch erfasst werden („scan“). Diese elektronischen Informationen werden über die entsprechenden Systeme weitergeleitet und so über das beauftragte Transportunternehmen für den Kunden nachvollziehbar gemacht.

Regelmäßig wird bei der Ablieferung der Waren beim Warenempfänger ein scan-Vorgang vorgenommen, der die Ablieferung bestätigt („information on delivery“). Dies ist häufig auch für das beauftragte Transportunternehmen der auslösende Vorgang für die Rechnungsstel-

lung und für den Lieferer die Information, auf deren Grundlage er den Kaufpreis von seinem Kunden einfordert.

Darüber hinaus bestätigt der Warenempfänger die Übernahme der Sendungen normalerweise bei der Ablieferung durch seine Unterschrift. Sofern in dem Zustellland elektronische Zustellscanner mit Unterschriftsdisplay vorhanden sind, unterschreibt der Empfänger der Waren auf dem Display. Diese Unterschrift wird in Pixelbildformat gespeichert. Die Unterschriften und Zustellbestätigungen werden – abhängig von lokalen Vorschriften – für eine begrenzte Zeit (z. B. 15 Monate) gespeichert. Elektronisch gespeicherte Unterschriften können dem Lieferer gegebenenfalls (pro Sendung) zum Download zur Verfügung gestellt oder elektronisch übertragen werden, wenn der Lieferer dies wünscht und er für die Unterschriftspeicherung die Zustimmung des Abnehmers bekommen hat. Die Unterschrift dient allerdings ablauftechnisch nicht der Information des Lieferers über die Zustellung der Ware. Diese Information wird – wie vorstehend erwähnt – durch die „information on delivery“ erteilt. Die Unterschrift dient vielmehr als Abliefernachweis („proof of delivery“) und hat daher die Funktion, in Zweifelsfällen (z. B. Abnehmer behauptet Ware nicht erhalten zu haben) nachweisen zu können, dass die Ware tatsächlich ordnungsgemäß abgeliefert worden ist.

Großversender

Die Zurverfügungstellung der Bilddatei mit der Unterschrift an den Lieferer wird aber nur bei Einzelsendungen angewendet. Großversender bekommen die Zustellinformationen durch EDI ohne Unterschrift nach Zustellung wöchentlich oder einmal monatlich übermittelt. Müsste künftig auch die Bilddatei mit der Unterschrift übersandt werden, würde dies eine Umprogrammierung der bestehenden Systeme der Transportunternehmen erfordern. Eine Umprogrammierung wird derzeit als unmöglich und auch zu einem späteren Zeitpunkt immer noch als äußerst aufwändig angesehen. Hinzu käme, dass auch bei den Lieferern EDV-Änderungen vorzunehmen wären. Abgesehen davon steht bei einer Empfängerunterschrift auf Papier eine solche Bilddatei, die elektronisch übermittelt werden könnte, auch nicht zur Verfügung.

Empfängerunterschrift auf Papier

Teilweise bedienen sich Transportunternehmen der Hilfe lokaler Kurierdienste oder sogar Taxis für die Zustellung an den Empfänger. Diese haben nicht die gleiche elektronische Ausstattung, Sendungen durch tracking und tracing bis zur Zustellung zu verfolgen, und auch keine Möglichkeit die Unterschrift des Empfängers auf dem o. g. Display entgegenzunehmen. Der Zusteller lässt sich die Abnahme auf einem in dem Empfängerland verwendeten Dokument (Zustellliste oder Abnahmequittung) bestätigen. Es gibt keinen Rücklauf der Un-

terschrift an den Lieferer, die Dokumente werden im Empfängerland nach den dort vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten aufbewahrt, und nur bei Schadensersatzansprüchen des Lieferers manuell herausgesucht und dem Versenderland zur Verfügung gestellt.

Zustellung ohne Empfängerunterschrift

In Ausnahmefällen wird eine Unterschrift vom Warenempfänger nicht geleistet, z. B. wenn der Warenempfänger sich damit einverstanden erklärt hat, dass Sendungen bei seiner Abwesenheit an bestimmten Punkten abgelegt werden. In diesen Fällen wird aber bei Verwendung der elektronischen Leitwegverfolgungssysteme gleichwohl durch den „scan“ bei Zustellung („information on delivery“) die Ablieferung bestätigt. Diese Bestätigung der Ablieferung ist, wie erwähnt, Grundlage für die Begleichung der jeweiligen Rechnungen.

Übergabe der Lieferung an Carrier im Luft- und Seeverkehr

Bei Übergabe von Sendungen an einen Carrier im Luft- und Seeverkehr liegt dem beauftragten Transportunternehmen regelmäßig nur ein Frachtdokument in Form eines Airwaybills bzw. eines Bill of Lading (B/L) vor. Die Übergabe der Sendung an die Airline am deutschen Flughafen wird über eine Quittung von deren Handlingsagenten bestätigt. Die Übergabe der Sendung an eine Reederei wird über eine Übergabequittung des Hafenschuppens bzw. durch die Ausstellung eines B/L's durch die Reederei bestätigt.

Fiskalvertretung

Der Fiskalvertreter übernimmt die steuerrechtlichen Pflichten des Verkäufers oder Käufers in Deutschland, wenn im Anschluss an die Einfuhrverzollung eine innergemeinschaftliche Lieferung stattfindet. Da der Fiskalvertreter am eigentlichen Handelsgeschäft nicht beteiligt ist, liegen diesem weder Kaufvertrag noch ein Beleg über die Bezahlung des Kaufpreises vor. Da der Fiskalvertreter oftmals auch den Transport selbst durchführt bzw. organisiert, kann dieser auch keine wie auch immer geartete Spediteursbescheinigung für sich selbst ausstellen. In diesen Fällen muss es wie bisher möglich sein, durch einen Ablieferbeleg bzw. durch weitere Belege, die in Summe die innergemeinschaftliche Lieferung nachweisen, diese zu belegen. Andernfalls trägt der Fiskalvertreter das Risiko, sofern diesem die „Gelangensbestätigung“ durch den Käufer nicht gezeichnet wird, für die verlagerte (E)-USt in Deutschland einstehen zu müssen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass für den Lieferer spätestens bei Zahlung durch den Warenempfänger ausreichend nachgewiesen ist, dass die Ware am Bestimmungsort angekommen ist. Die zusätzliche Aufbewahrung etwaiger Empfängerbestätigungen ist für die Parteien des

Transportvertrags nicht erforderlich und sollte auch für die Umsatzsteuer nicht zur Voraussetzung gemacht werden.

In den genannten Fällen sollte als Nachweis – wie bisher – ein Eigenbeleg des Spediteurs, gegebenenfalls in Zusammenhang mit dem Nachweis der Zahlung des Warenempfängers akzeptiert werden.

II. Hindernisse bei der Beschaffung der „Gelangensbestätigung“ vom Abnehmer

Theoretisch denkbar wäre zwar, dass sich der Lieferant die Abnehmerbestätigung künftig direkt beim Abnehmer besorgt. Selbst bei einer grundsätzlich möglichen, aber mit erheblichem Aufwand verbundenen Umstellung der Prozesse bei den Unternehmen, bestehen aber Hindernisse, die „Gelangensbestätigung“ tatsächlich zu erhalten, die größtenteils außerhalb des Einflussbereichs des liefernden Unternehmens liegen.

Abnehmer stellen „Gelangensbestätigung“ nicht aus

Viele Käufer werden nicht dazu bereit sein, als Kunden dem Verkäufer nicht nur Geld für die Ware zu bezahlen, sondern zusätzlich noch ein Formular auszufüllen oder eine E-Mail o. ä. zu formulieren, mit denen sie den Empfang der Ware bestätigen. Auch wenn der Verkäufer ein bereits ausgefülltes Formular mitschickt oder ein solches Formular online zur Verfügung stellt, ist es insbesondere im Fall der Versendung von niedrigpreisigen Waren unwahrscheinlich, dass der Käufer dieses unterschreibt oder ausfüllt und per Post (bei Zugrundelegung deutscher Tarife kostet ihn dies 75 Cent) oder auf elektronischem Weg (zurück-) schickt. Käufer würden mittelfristig eher bei Lieferanten in anderen Mitgliedstaaten einkaufen.

Viele Käufer werden bereits deswegen nicht bereitwillig eine entsprechende Bestätigung abgeben, weil sie nicht wissen, worum es geht und fürchten, möglicherweise rechtliche Verpflichtungen einzugehen oder auf Ansprüche zu verzichten. Dies insbesondere, wenn sie ein Leerformular in einer Fremdsprache erhalten (Bsp.: Buchhalter des polnischen Abnehmers erhält das Muster einer „Gelangensbestätigung“ in Englisch oder Französisch).

Selbst wenn ein Käufer vertraglich verpflichtet wäre, eine „Gelangensbestätigung“ zu erstellen, wäre insbesondere im Massengeschäft fraglich, wie der Verkäufer in dem Fall, dass der Käufer die Bestätigung nicht oder nicht ordnungsgemäß übermittelt, seine Ansprüche auf die Erteilung einer (ordnungsgemäßen) Bestätigung durchsetzen könnte. Anwaltliche Mahnverfahren oder eine gerichtliche Verfolgung der Käufer wären allein für höherpreisige Waren wirtschaftlich sinnvoll.

Lieferer muss auf „Gelangensbestätigung“ warten

Der Lieferer müsste bis zum Erhalt der vollständig ausgefüllten „Gelangensbestätigungen“ sämtliche Verkaufsvorgänge zunächst „offen halten“ und abwarten, ob er entsprechende Rückläufe erhält. Bei Einlieferung in ein Sammlager des Spediteurs kann zwischen Abholung beim Lieferer und Weitertransport der Ware an den Abnehmer eine Frist von mehreren Wochen liegen. Hier muss der Lieferer unter Umständen lange mit der Ungewissheit leben, ob er eine „Gelangensbestätigung“ erhält. Für alle die Fälle, in denen er die entsprechende Bestätigung nicht erhält, oder in denen die Bestätigung nicht vollständig ist, müsste der Lieferer sich erneut an seine Abnehmer wenden, was insbesondere im Massengeschäft administrativ kaum zumutbar ist.

Würde der Lieferer alle Verkäufe zunächst als steuerfrei behandeln, müsste er immer dann, wenn endgültig feststünde, dass er eine „Gelangensbestätigung“ nicht erhält, seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zusammenfassenden Meldungen (rückwirkend?) ändern. Fraglich wäre zudem, ob er in wirtschaftsjahrübergreifenden Fällen handelsrechtlich Rückstellungen bilden müsste, was zu weiterem administrativen Aufwand führen würde.

Bislang stellte sich dieses Problem allein in bestimmten Beförderungsfällen. In den Versendungsfällen, die den Großteil der Liefervorgänge ausmachen, erhielt der Verkäufer zeitnah Bescheinigungen seines Logistikunternehmens, die einen Beleg im Sinne des § 17a Abs. 4 UStDV a. F. darstellten. Die Frage, ob er überhaupt eine entsprechende Bescheinigung erhält, stellte sich bisher im Regelfall nicht.

III. Weitere praktische Hinweise

Abrechnung im Voraus im Wege von Jahres- oder Halbjahresrechnungen

In bestimmten Fällen, etwa bei der Lieferung von Zeitschriften-Abonnements an EU-Unternehmer, werden üblicherweise Jahres- oder Halbjahresrechnungen im Voraus gestellt. Zu diesem Zeitpunkt ist daher noch keinerlei Ware geliefert worden, deren „Gelingen“ in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestätigt werden könnte.

„Bruttorechnungen“

Die Ausführungen in der Begründung der Verordnung, dass der Lieferer, wenn befürchtet werde, die „Gelangensbestätigung“ nicht zu erhalten, die Möglichkeit habe, sich z. B. durch Ausstellung einer sog. Bruttorechnung abzusichern, sind eher theoretischer Natur. Kaum ein Abnehmer wird solche Rechnungen akzeptieren. Statt eine Rechnung mit Mehrwertsteuer zu akzeptieren, würden viele Abnehmer sich eher Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten su-

chen. Auch Lieferer, die bislang aus Deutschland liefern, werden sich überlegen, ob sie ihre Auslieferlager nicht in das (grenznahe) Ausland verlagern.

Darüber hinaus ist das Ausstellen solcher „Bruttorechnungen“ wirtschaftlich unsinnig (insbesondere im Massengeschäft), da dann per se (d. h. selbst in dem günstigen Fall, dass der Abnehmer später die Bestätigung übermittelt) schon pro Vorgang zwei Rechnungen ausgestellt werden müssten. Dies produziert nicht nur enorme Kosten, sondern widerspricht auch der Intention, die mehrwertsteuerlichen Belastungen für die Unternehmen zu verringern.

Umstellung der Prozesse würde zu Zusatzkosten bei den Lieferanten führen

Bei einem Großteil der Lieferungen wird der Transport der Waren durch beauftragte Dritte (Transportunternehmen) abgewickelt. Die Abläufe sind daher EU-weit so organisiert, dass die Unternehmen die erforderlichen Bescheinigungen von diesen Transportunternehmen erhalten. Wollten die Unternehmen die Neuregelungen implementieren, d. h. die Abläufe darauf umstellen, dass die erforderlichen Bestätigungen nicht mehr von den Transportunternehmen ausgestellt würden, sondern von den Abnehmern, müssten sie im Zweifel die Prozesse und im Regelfall auch die EDV-Systeme in 27 Mitgliedstaaten ändern.

Dieser Änderungsaufwand widerspräche der Begründung der Änderungsverordnung, wonach die Wirtschaft mit keinen Zusatzkosten belastet würde.

IV. Keine Vorteile für Missbrauchsbekämpfung

Hinzu kommt, dass die Vorteile der „Gelangensbestätigung“ bei der Missbrauchsbekämpfung gegenüber einem Eigenbeleg des Transportunternehmens nicht ersichtlich sind. Insoweit nämlich, als der Transport von einem Logistikunternehmen durchgeführt wird und eine so genannte Spediteurbescheinigung ausgestellt wird, kann sich die Finanzverwaltung darauf verlassen, dass die Angaben auf der Bescheinigung korrekt und in Deutschland oder zumindest im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind. Kein Logistikunternehmen hat ein Interesse daran, falsche Informationen zu erteilen und damit gegebenenfalls an Steuerhinterziehungen mitzuwirken. Der Beweiswert einer „Gelangensbestätigung“ ist somit geringer als der einer Spediteurbescheinigung. Insbesondere die Unterschrift des Abnehmers könnte durch beliebige Personen geleistet werden, ohne dass dies in größerem Ausmaß nachprüfbar wäre.

Die überwiegende Anzahl der Fälle, mit denen sich die Rechtsprechung zu befassen hatte, betraf Beförderungsfälle, in denen der Abnehmer selbst Autos, Uhren, o. ä. in Deutschland abholte. Soweit es um Versandungsfälle ging, stand die tatsächliche Ablieferung im anderen

Mitgliedstaat nicht wirklich in Zweifel; es ging vielmehr meist um formelle Erfordernisse, die nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht erfüllt waren.

Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Finanzverwaltung die Richtigkeit einer „Gelangensbestätigung“ nachprüfen kann, wenn – wie üblich – die Belegnachweise im Rahmen von Betriebsprüfungen, d. h. nach 4 - 5 Jahren oder mehr, geprüft werden. Treten dann Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit auf (wobei sich schon die Frage stellen dürfte, woraus sich Zweifel an einem vor 5 Jahren irgendwo in der EU ausgestellten Dokument ergeben), ist es dem Lieferer kaum möglich, im Nachhinein vom Abnehmer noch sinnvolle Informationen über die Vertretungsberechtigung des Unterschreibenden oder andere im Dokument enthaltene Angaben zu bekommen.

Bsp. 1: Abnehmer ist ein spanisches Unternehmen mit 500 Mitarbeitern in Albacete/Spanien (ES). Mit Schreiben vom 4. August 2017 bittet der Lieferer (DE) um Mitteilung, ob der Mitarbeiter Andrés García berechtigt war, die Waren, die am 23. Juni 2012 mit Lieferscheinnummer 6060640073 ausgeliefert wurden, entgegenzunehmen (ggf. Angabe des Vertretungsverhältnisses). Das Schreiben hat DE durch einen Übersetzungsdienst vom Deutschen ins Spanische übersetzen lassen. Nachdem keine Antwort erfolgt, fragt DE mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 erneut nach und erhält die Antwort (die er ebenfalls durch den Übersetzungsdienst übersetzen lässt), dass dies im Augenblick nicht feststellbar sei, da die Personalakten für die Jahre vor 2013 in einem Archiv eingelagert seien. Ein Herr García arbeite momentan nicht bei ES.

Bsp. 2: Lieferbeziehungen bestehen zu dem Käufer seit zwei Jahren nicht mehr.

Bsp. 3: Der Käufer ist hat vor drei Jahren Insolvenz angemeldet. Das Unternehmen ist abgewickelt.

Gerade diejenigen, die beabsichtigen, Steuern zu hinterziehen, werden darauf achten, dass eine scheinbar ordnungsgemäße Dokumentation vorliegt. Dies wird durch die Neuregelungen im Vergleich zu den Regelungen bis zum 31. Dezember 2011 eher vereinfacht, da die Dokumentation nicht mehr durch „objektive Dritte“ ausgestellt wird (Logistikunternehmen), sondern durch denjenigen, der sich betrügerisch betätigen will.

V. Abnehmerbestätigung unionsrechtlich nicht geboten

Auch unionsrechtlich ist es ausreichend, wenn die physische Bewegung der Liefergegenstände in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch Indizien dargelegt wird. Ein schlüssiger Nachweis ist nicht erforderlich, vgl. EuGH, Urteil vom 27. September 2007, Rs. C-409/04 - „Teleos“. Daher ist eine Bestätigung des Transportunternehmens ausreichend.

VI. Empfängerbestätigung in anderen EU-Staaten weitgehend unbekannt

Nach unserem bisherigen Verständnis sind im EU-Ausland vergleichbare Regelungen, wonach ein Nachweis *allein* durch eine Abnehmerbestätigung geführt werden kann, eher unüblich. Die Anforderungen, die in anderen Ländern an die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gestellt werden, werden von uns derzeit zusammengestellt. Wir beabsichtigen, Ausführungen zur Handhabung in der Praxis im EU-Ausland bis Ende Januar nachzureichen.

Petitum

Abschnitt 6a.2 Abs. 8 S. 4 UStAE-E muss gestrichen werden. Vielmehr sollte er in Anlehnung an die alte Fassung dahingehend gefasst werden, dass der jeweils bezeichnete Nachweis auch durch andere Belege erbracht werden kann. Belege nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV sollten auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ausdrücklich als Alternativnachweis zugelassen werden. Darüber hinaus sollten im UStAE beispielhaft weitere Alternativnachweise aufgeführt werden. Denkbare Belege wären etwa auch Zustellbestätigungen des Transportunternehmens sowie Belege, aus denen sich ergibt, dass der Abnehmer die Lieferung bezahlt hat. Sollten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Zulassung von Alternativbelegen mit § 17a UStDV bestehen, könnte das Vorliegen einer „Gelangensbestätigung“ dadurch hergeleitet werden, dass in diesen Fällen die Erklärung des Abnehmers als durch das Transportunternehmen als Stellvertreter abgegeben worden gilt. Auch die Zulassung eines Fahrzeugs zum öffentlichen Straßenverkehr durch Behörden des Bestimmungslands sollte als Indiz für das Gelangen in das Bestimmungsland anerkannt werden.

Abschnitt 6a.3 Abs. 1 UStAE-E – „Gelangensbestätigung“ in Beförderungsfällen

Auch bei Beförderungsfällen führt die „Gelangensbestätigung“ zu einer Erschwerung von Transporten. Das gilt insbesondere für Abholfälle. Der Lieferer ist hier gezwungen, entweder darauf zu vertrauen, dass der Abnehmer ihm eine „Gelangensbestätigung“ ausstellt oder vorsichtshalber die Umsatzsteuer vorläufig in Rechnung zu stellen. Da Letzteres in vielen Fällen ausscheiden dürfte, ist der Lieferer mit dem Risiko belastet, keinen ordnungsgemäßen Nachweis erbringen zu können. Auch ist kaum ein Mehrwert für die Missbrauchsbekämpfung

ersichtlich. Für Betrüger dürfte es keinen Unterschied machen, ob sie eine falsche Bestätigung im Vorhinein oder im Nachhinein ausstellen.

Petition

Wir regen daher an, auch für die Abholfälle bei der Beförderung durch den Abnehmer (oder dessen Arbeitnehmer) zu überprüfen, inwiefern Alternativbelege zugelassen werden können.

Abschnitt 6a.3 Abs. 3 und 5 UStAE-E – Zeitpunkt des Erhalts bzw. des Beförderungsendes

Die Formulierung, dass die „Gelangensbestätigung“ die Angabe enthalten muss „zu welchem Zeitpunkt“ der Abnehmer den Gegenstand erhalten bzw. die Beförderung geendet hat, ist missverständlich. Das Tagesdatum reicht gemäß dem Muster der „Gelangensbestätigung“ aus. Die Formulierung kann auch so verstanden werden, als müsse die Uhrzeit angegeben werden.

Generell sollte auf die taggenaue Angabe verzichtet werden. Der exakte Tag hat für die Besteuerung keine Bedeutung, da die Erwerbsbesteuerung durch den Abnehmer grundsätzlich nur für den jeweiligen Kalendermonat vorzunehmen ist. Entsprechend darf eine nicht korrekte Datumsangabe (etwa weil das Datum auf einen Sonntag fällt, obwohl die Ware tatsächlich erst am Montag übergeben wurde) nicht zu Beanstandungen in einer späteren Steuerprüfung führen. Außerdem ist auch bei Rechnungen gemäß § 31 Abs. 4 UStDV eine Monatsangabe als Leistungszeitpunkt möglich.

Petition

Auf die taggenaue Angabe des Erhalts bzw. des Endes der Beförderung sollte verzichtet werden und die bloße Angabe von Monat und Jahr ausreichen. Zumindest sollte in Abschnitt 6a.3 Abs. 3 und 5 nicht von „Zeitpunkt“ sondern von „Datum“ gesprochen werden.

Abschnitt 6a.3 Abs. 5 UStAE-E – Vollmacht

Oft wird die Lieferung von Personen entgegengenommen, bei denen die Vertretungsbefugnis nicht offensichtlich ist, wie z. B. bei Lagermitarbeitern des Abnehmers oder Arbeitnehmern eines zivilrechtlich eigenständigen Lagerhalters. Es muss im UStAE klargestellt werden, dass diese Fälle allein keinen Anlass für Zweifel an der Vertretungsbefugnis geben. Es muss vielmehr ausreichend sein, wenn der Empfänger der Ware den Eingang bestätigt.

Petitum

Abschnitt 6a.3 Abs. 5 S. 4 UStAE-E sollte gestrichen werden. Er ist missverständlich und unzureichend. Der Satz erweckt den Eindruck, dass es Zweifel begründet, wenn die Person, die die Gelangensbestätigung ausgestellt hat, nicht im Lieferauftrag erwähnt ist. Stattdessen sollte durch eine allgemeine Formulierung klargestellt werden, dass nur besondere Umstände, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Bestätigungsaussteller zur Entgegennahme der Lieferung befugt ist, zu einem begründeten Zweifel führen können. Im Erlass sollten zudem Beispielsfälle dafür aufgenommen werden, in denen keine begründeten Zweifel vorliegen. Insbesondere sollte der Fall, dass die „Gelangensbestätigung“ von einer dem Lieferer namentlich nicht bekannten Person unterzeichnet wurde, als unproblematisch klargestellt werden.

Abschnitt 6a.3 Abs. 5 UStAE-E – Reihengeschäft

Die Umstellung auf die „Gelangensbestätigung“ führt zu Friktionen mit der Konstellation im Reihengeschäft. Im prototypischen Reihengeschäft verkauft der Unternehmer A an den Unternehmer B eine Ware, die dieser an den dritten Unternehmer C in der Reihe weiterverkauft; geliefert wird die Ware direkt von A zu C. Ist, wie im Regelfall, die Lieferung zwischen A und B die warenbewegte, ist B als Abnehmer der innergemeinschaftlichen Lieferung anzusehen. Der Verordnungsgeber erwartet nun von ihm, dass er den Erhalt des Liefergegenstands bzw. das Ende der Beförderung bestätigt, obwohl er den Liefergegenstand nicht physisch in Empfang nimmt. Mitunter kommt er mit dem Transport überhaupt nicht in Berührung. So kann es sein, dass A den Gegenstand selbst zu C befördert. In diesem Fall weiß B nicht, ob und an welchem Tag die Ware beim letzten Unternehmer ankommt, so dass er nicht in der Lage ist, die „Gelangensbestätigung“ vollständig auszufüllen. Sinnvoll kann dieser Fall nur dadurch gelöst werden, dass C die „Gelangensbestätigung“ ausstellen darf, auch wenn dieser nicht Abnehmer des A ist.

Noch komplexer ist die Konstellation, wenn B den Liefergegenstand transportiert oder durch eine Spedition transportieren lässt. Bei Einschaltung einer Spedition entsteht ebenfalls das Problem, dass B nicht weiß, wann die Ware bei C ankommt. Er müsste bei der Spedition nachfragen, um die „Gelangensbestätigung“ ausfüllen zu können, was die Abwicklung des Reihengeschäfts erschweren würde. Hier sollte eine Erleichterungsregelung geschaffen werden.

Weitere Probleme ergeben sich dadurch, dass der Belegnachweis des mittleren Unternehmers B in die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 16. Dezember 2010 C-430/09, Euro

Tyre Holding) und des BFH (Urteil vom 11. August 2011, V R 3/10) zur Bestimmung der warenbewegten Lieferung im Reihengeschäft eingepasst werden muss. Danach führt die Offenlegung des Weiterverkaufs dazu, dass die Weiterlieferung an den letzten Unternehmer C als warenbewegte Lieferung anzusehen ist. Demzufolge muss B die Möglichkeit haben, eine von der Finanzverwaltung akzeptierte „Gelangensbestätigung“ ohne Offenlegung des Weiterverkaufs an C auszustellen. Die Abweichung eines in der „Gelangensbestätigung“ angegebenen Bestimmungsorts vom Firmensitz des Abnehmers B darf dann aber A nicht zu weiteren Nachforschungen verpflichten. Gleiches hat zu gelten, wenn sich C nicht im EU-Staat des B, sondern in einem weiteren EU-Staat befindet (innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft). Verwendet B eine USt-IdNr., die nicht mit dem Bestimmungsland übereinstimmt, darf dies A daher ebenfalls nicht zu weiteren Nachforschungen verpflichten.

Die Angabe eines konkreten Bestimmungsortes im übrigen Gemeinschaftsgebiet kann zudem wettbewerbsrechtlich bedenklich sein, wenn aktuelle oder potenzielle Wettbewerber als erste Abnehmer in einem Reihengeschäft beliefert werden und durch die Angabe eines konkreten Bestimmungsortes im übrigen Gemeinschaftsgebiet der Abnehmer gezwungen wird, wettbewerbsrelevante Information offen zu legen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn sich aus der Angabe des konkreten Bestimmungsortes der Kunde des ersten Abnehmers ohne Weiteres ermittelt lässt. Die Angabe des im übrigen Gemeinschaftsgebiet belegenen Bestimmungsortes sollte daher auf die Fälle beschränkt werden, in denen dies wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist. In allen übrigen Fällen sollte die Angabe des Bestimmungsmitgliedstaates hinreichend sein.

Petitum

Die Schwierigkeiten bei den Reihengeschäften können insbesondere dadurch vermieden werden, dass Alternativbelege als Nachweis zugelassen werden. Darüber hinaus muss auch die optionale Ausgestaltung der „Gelangensbestätigung“ an die Konstellation im Reihengeschäft angepasst werden. Dabei muss die Praktikabilität im Auge behalten werden. Welche Angaben vom mittleren Unternehmer verlangt werden können, hängt auch davon ab, ob die Angaben Rückkopplungen auf die Zuordnung der Warenbewegung haben. Hier muss eine Abstimmung zwischen beiden Regelungsbereichen erfolgen. Schließlich sollten bei der Pflicht zur Angabe des Bestimmungsorts im Sinne der politischen Gemeinde überlegt werden, ob hier nicht aus wettbewerbsrechtlichen Gründen Ausnahmen zugelassen werden können.

Abschnitt 6a.3 Abs. 6 UStAE-E – Sammelbestätigungen und Angabe von Leistungszeiträumen

Wir begrüßen die Möglichkeit, Sammelbestätigungen und die Angabe von Leistungszeiträumen zuzulassen. Allerdings halten wir Abschnitt 6a.3. Abs. 6 für nicht ausreichend klar formuliert.

Der Absatz regelt die folgenden Fälle:

- eine „Gelangensbestätigung“ pro Liefergegenstand (Grundfall),
- eine „Gelangensbestätigung“ pro Lieferung, auch wenn diese aus mehreren Gegenständen besteht,
- eine „Gelangensbestätigung“ pro Sammelrechnung über mehrere Lieferungen,
- eine „Gelangensbestätigung“ pro Leistungszeitraum bei dauerhaften Liefervereinbarungen.

Petition

Es muss klargestellt werden, dass die aufgezählten Fälle nicht abschließend zu verstehen sind. Insbesondere sollte die Regelung auch gelten, wenn keine dauerhaften Liefervereinbarungen, dafür aber dauerhafte Lieferbeziehungen bestehen. Es sollte zugelassen werden, dass grundsätzlich alle Lieferungen eines Zeitraumes (z. B. Kalendermonat, Kalendervierteljahr) in einer „Gelangensbestätigung“ zusammengefasst werden können (Sammelbestätigung für Zeitraum...), unabhängig davon, ob über sie einzeln oder als Sammelrechnung abgerechnet wird. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass jegliche Rahmenverträge oder die Erteilung einer Einkaufsberechtigung nach Erbringung bestimmter Nachweise durch den (potenziellen) Dauerkunden zu einer „dauerhaften Liefervereinbarung“ führen.

Abschnitt 6a.3 Abs. 6a UStAE-E – Elektronische Gelangensbestätigung

Grundsätzlich sind die Erleichterungen zu begrüßen. Es besteht jedoch weiterer Klarstellungsbedarf. Insbesondere Abschnitt 6a.3 Abs. 6a S. 8 UStAE-E mit der Bezugnahme auf die Voraussetzungen Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit lässt nicht erkennen, was vom Lieferer verlangt wird. Es muss deutlich werden, dass nicht daran gedacht ist, die Anforderungen an elektronische Rechnungen auf die elektronische „Gelangensbestätigung“ zu übertragen. Es sollte klargestellt werden, dass eine im elektronischen Wege übermittelte „Gelangensbestätigung“ grundsätzlich anerkannt wird, sofern nicht begründete Zweifel an ihrer Herkunft bestehen.

Petitur

Abschnitt 6a.3 Abs. 6a S. 8 UStAE-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Sofern es um die Pflicht des Lieferers geht, Erklärungen offensichtlich nicht vertretungsberechtigter Personen herauszufiltern, so ist dies eine Frage des „begründeten“ Zweifels an der Vollmacht.

Weiterhin sollte klargestellt werden, dass auch die Versendung von Standard-Fax zu Standard-Fax ohne Unterschrift möglich ist und ob „Gelangensbestätigungen“ per E-Mail auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden können. Zudem wäre es hilfreich, wenn auch die Übermittlung der Unterschrift durch die in der Praxis weit verbreiteten so genannten „Digistifte“ (Übertragung der Unterschrift von Pixelbildern) ausdrücklich als mögliche Form der elektronischen Übertragung aufgeführt würde.

Ebenfalls muss klargestellt werden, dass auch Alternativnachweise in elektronischer Form an den Lieferer übermittelt werden können. In diesem Fall sollte auf die Unterschrift des Transportunternehmens verzichtet werden.

Abschnitt 6a.3 Abs. 6b UStAE-E – Spediteursbescheinigung

Unverständlich ist, dass für die Bescheinigung des mit der Versendung beauftragten selbständigen Dritten, über die erforderlichen Angaben des Abnehmers zu verfügen, die Schriftform mit grundsätzlichem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift gefordert wird.

Gerade für die Bescheinigung des Spediteurs oder Frachtführers, über die erforderlichen Angaben des Abnehmers zu verfügen, ist es eine erhebliche Vereinfachung, wenn diese zusammen mit dem Rechnungsdokument, mit welchem über die Verfrachtung abgerechnet wird, gegeben werden kann.

Wird aber über die Verfrachtung auf elektronischem Wege abgerechnet, so sollte die elektronische Form auch für die Bescheinigung, über die erforderlichen Angaben des Abnehmers zu verfügen, ausreichen. Dies wäre für Spediteure, Frachtführer und ihre Auftraggeber eine erhebliche Vereinfachung.

Petitur

Auf das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift bzw. der Genehmigungsverfügung der Landesfinanzbehörde sollte insofern verzichtet werden.

Abschnitt 6a.3 Abs. 6c UStAE-E – Kurierdienstleistungen

Die bisherigen Erleichterungen werden im innergemeinschaftlichen Bereich nunmehr durch das neue Erfordernis ergänzt, dass der Kurierdienstleistende schriftlich versichern soll, über die erforderlichen Angaben (Ort und Tag des Endes der Beförderung und schriftliche Bestätigung des Abnehmers, den Gegenstand der Beförderung erhalten zu haben) zu verfügen. Entsprechend unserer bereits oben formulierten Forderung, dass auch Alternativnachweise zugelassen werden sollten, müssten auch die bisher im Kurierdienstbereich gebräuchlichen und bisher akzeptierten Belege weiterhin als Nachweis akzeptiert werden. Auch müssen hier elektronische Belege, wie bisher, zugelassen werden. Der bisher durch die Finanzverwaltung anerkannte Versendungsbeleg bei elektronischer Auftragserteilung an einen Kurierdienst bestand in einer Versandbestätigung einschließlich des Zustellnachweises (Abschnitt 6a.4 Abs. 1 S. 3 UStAE). Eine Unterschrift war bisher nicht erforderlich.

Petition

Die bisherigen Erleichterungen für Kurierdienste sollten weiterbestehen. Das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung des Abnehmers sollte aus den Bestimmungen des Abschnittes 6a.3 Abs. 6c UStAE-E entfernt werden.

Anlagen/Sprachfassungen/Vordrucke

Das Muster der Anlage 4 zu Abschnitt 6a.3 ist irreführend mit „Gelangensbestätigung“ überschrieben, obwohl es sich hierbei nicht um die eigentliche „Gelangensbestätigung“ handelt. Zudem wird die Angabe der einzelnen gelieferten Gegenstände gefordert. Diese ergeben sich jedoch bereits aus dem Speditionsauftrag. Der zusätzliche Nutzen von Anlage 4 ist daher nicht ersichtlich. Die geforderten Angaben sind bereits aus anderen Dokumenten ersichtlich.

Die Muster für die Gelangensbestätigung (Anlage 1-3) sind recht kompliziert. Sie setzen voraus, dass sich der Aussteller mit den Unterschieden zwischen Versendungs- und Beförderungslieferungen auskennt. Insbesondere sollte für die Datumsangabe nur eine Zeile vorgesehen werden und der Formulartext für diese Zeile leichter verständlich formuliert werden.

Petition

Anlage 4 sollte entfallen. Die Anlagen 1 – 3 sollten vereinfacht werden.

Wünschenswert wären auch Muster für die Sammelbescheinigungen, in denen mehrere Lieferungen, auch aus mehreren Rechnungen eines Zeitraums, bestätigt werden können. Hilfreich wäre ebenfalls ein Vordruckmuster für Be- und Verarbeitungsfälle.

Petitur

Es sollten auch Muster für Sammelbestätigungen sowie für Lieferungen in Be- und Verarbeitungsfällen zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorlage von Musterbestätigungen in englischer und französischer Sprache ist zu begrüßen. Da durch die vorgesehene Neuregelung jedoch eine Bestätigung vom ausländischen Abnehmer verlangt wird, die nach Vorstellung der Finanzverwaltung als alleiniger Nachweis für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung fungieren soll, muss die Finanzverwaltung Muster in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung stellen.

Petitur

Es sind Muster in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung zu stellen.

C.) Sonstiges

Inneregemeinschaftliche Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Die neuen Belegnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftlichen Lieferungen lassen die besonderen Umstände bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung unberücksichtigt.

Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in andere Mitgliedstaaten erfolgt regelmäßig unter Einsatz des so genannten EMCS-Systems (Excise Movement and Control System – System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren), d. h. die Beförderung erfolgt zwingend in einem steuerlich überwachten, elektronischen Verfahren unter Beteiligung der Zollbehörden im Versender- und Empfängerland. Die Situation ist insoweit vergleichbar mit Ausfuhrlieferungen unter Einsatz des elektronischen Ausfuhrverfahrens, für die die belegmäßigen Nachweispflichten an das AES (Automated Export System) angepasst sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren wieder auf papiermäßige Belegnachweise zurückgegriffen werden soll und damit vorhandene, zwingend anzuwendende elektronische Verfahren ad absurdum geführt werden. Die betreffenden Transporte werden unter Steueraufsicht unter

Mitwirkung und Kontrolle der Zollbehörden durchgeführt, so dass Betrugsfälle auszuschließen sind.

Petition

Wie bisher sollte die EMCS-Erledigungsnachricht als Belegnachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt werden. Dazu müssten die Belegnachweispflichten im Erlasswege an die EMCS-Anforderungen bei der Beförderung unter Steueraussetzung angepasst werden.